



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38700  
Telefax: (43 01) 4000 99 38700  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-153/065/728/2019-8  
A. B., geb. 1963  
Staatsangehörigkeit:  
ehem. Türkei, ehem. Österreich

Wien, 30.07.2019

Geschäftsabteilung: VGW-M

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Eidlitz über die Beschwerde der Frau A. B., geb. 1963, vertreten durch Rechtsanwältin, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 (belangte Behörde), vom 26.11.2018, Zl. ..., mit welchem gemäß § 27 Abs. 1 StbG festgestellt wurde, dass diese die österreichische Staatsbürgerschaft nicht (mehr) besitzt, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.05.2019,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### 1. Verfahrensgang, angefochtener Bescheid und Beschwerdevorbringen:

1.1. Der Beschwerdeführerin (BF), einer gebürtigen Türkin, wurde am 16.01.1992 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zugesichert. Am 06.02.1992 langte bei der belangten Behörde die Bestätigung für das Ansuchen um Entlassung aus dem türkischen Staatsverband ein. Mit Wirkung vom 16.11.1992 wurde der BF die österreichische Staatsbürgerschaft (durch Erstreckung nach ihrem ebenfalls türkisch stämmigen Ehegatten) verliehen. Mit Entlassungsurkunde entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 25.12.1992 wurde die BF mit Wirksamkeit 28.10.1994 endgültig aus dem türkischen Staatsverband entlassen. Auf Antrag der BF wurde sie mit Beschluss des Ministerrats vom 23.05.1995 wieder in den türkischen Staatsverband aufgenommen. Die BF schied nach dem Beschluss des Ministerrats vom 04.11.1999 mit Wirksamkeit vom 14.02.2000 erneut aus dem türkischen Staatsverband aus.

1.2. Die BF sprach im Juli 2017 im Österreichischen Generalkonsulat in Istanbul vor und ersuchte um Verlängerung ihres österreichischen Reisedokumentes, welches eine Gültigkeit von 21.08.2007 bis 20.08.2017 aufwies. Das Generalkonsulat stellte daraufhin ein von 27.07.2017 bis 26.07.2027 gültiges Reisdokument für die BF aus. Das Generalkonsulat brachte diesen Sachverhalt mit Schreiben vom 31.07.2017 samt Vorlage eines aktuellen türkischen Personenstandsregisterauszuges (NÜFUS; mit einem Eintrag der Wiedereinbürgerung der BF in den türkischen Staatsverband im Jahr 1995) der belangten Behörde zur Kenntnis, welche gegenständliches Feststellungsverfahren von Amts wegen einleitete.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 26.11.2018 stellte die belangte Behörde fest, dass die BF durch den Widererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft am 23.05.1995 die österreichische Staatsbürgerschaft (ex lege) verloren habe.

1.4. Die (anwaltlich vertretene) BF bestreitet in ihrer frist- und formgerechte Beschwerde vom 27.12.2018 nicht die türkische Staatsbürgerschaft nach Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wieder beantragt und erlangt zu haben. Die BF bringt vor nicht über die Rechtsfolgen ihrer Handlung belehrt worden zu sein, vielmehr sei ihr mitgeteilt worden, dass sie dadurch keine Rechtsnachteile erleiden werde. Sie habe überdies eine Klage auf Annullierung des Einbürgerungsbeschlusses vorbereitet. Die Annullierung würde ex tunc wirken. Die BF hege weiters Zweifel an der Unionsrechtskonformität des § 27 StbG, zumal diese Bestimmung keine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorsehe.

1.5. Die belangte Behörde sah von der Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung ab und legte dem Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde und den Verwaltungsakt zur Entscheidung am 14.01.2019 (einlangend) vor.

1.6. Am 09.05.2019 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem VGW statt, zu der die BF persönlich erschien. Die belangte Behörde verzichtete vorab auf die Teilnahme.

Die BF gab in der Verhandlung als Partei Folgendes an (unkorrigierte Wiedergabe):

„Ich bin 1963 in Istanbul geboren. Ich habe die österreichische Schule in Istanbul besucht. Ich habe daher eine österreichische Matura. Nach der Matura, im Jahr 1982, bin ich zum Studieren nach Wien gekommen. Ich habe auf der Uni einen zweijährigen Fremdenverkehrslehrgang absolviert und habe daneben und danach in Wien gearbeitet. 1984 habe ich einen Österreicher geheiratet. Nach 4 Jahren Ehe, 1988, wurden wir geschieden. 1989 habe ich einen türkischen Staatsbürger, welcher im Jahr 1983 nach Österreich gekommen ist, geheiratet. Wir haben zwei gemeinsame Töchter, die ältere Tochter wurde 1989 in Wien, die jüngere Tochter im Jahr 2000 in Istanbul geboren.

Obwohl ich bis 2003 in Wien aufrecht gemeldet war, habe ich seit 1997 keinen Hauptwohnsitz mehr in Österreich gehabt. Zunächst gingen wir 1998 nach Deutschland für etwa 1,5 bis 2 Jahre. Seit Ende 1999 haben wir uns in der Türkei befunden, wo im Jahr 2000 meine jüngere Tochter auf die Welt gekommen ist. Im Jahr 2005 ist mein Mann in der Türkei gestorben.

Die ältere Tochter C. hat die ersten 2 Klassen der Volksschule in Deutschland besucht. Ab der 3. Klasse die deutsche Schule in Istanbul. Sie hat in der Türkei ein Studium der Architektur abgeschlossen. Ich glaube 2013/2014 ist sie zwecks Studiums nach London gegangen. Dort hat sie ihren Mann kennengelernt und 2016/2017 geheiratet. Sie lebt seit 2013/2014 durchgehend in London.

Meine jüngere Tochter D. ist in Istanbul geboren und hat dort die deutsche Schule absolviert. Sie hat im Oktober 2018 in Berlin zu studieren begonnen, jedoch das Studium aufgrund gesundheitlicher Probleme abgebrochen. Sie befindet sich derzeit in Istanbul.

Noch als türkische Staatsbürgerin habe ich gemeinsam mit meinem türkischen Ehemann im Jahr 1992 in Wien eine Eigentumswohnung erworben. Nach 1997 haben wir bzw nach dem Tod meines Mannes habe ich die Wohnung wiederholt vermietet. Seit 2 Jahren steht die Wohnung leer und dient für unseren Aufenthalt, wenn wir in Wien sind.

1999/2000 sind wir aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrt, da mein Mann dort gearbeitet hat. Er hat ein Bauunternehmen geleitet, er war vom Beruf Diplomingenieur in Bauwesen. 2005 ist mein Mann in der Türkei an Krebs gestorben. Nach seinem Tod wollte ich mit den beiden Töchtern nach Österreich zurückkehren. Diesen Entschluss war immer die Schulausbildung meiner Töchter im Weg, da diese die Schule in Istanbul besuchen und beenden wollten.

Nach unserer Rückkehr in die Türkei habe ich im Jahr 2003 in E./Deutschland ein F.-handelsunternehmen gegründet. Ich habe das eine Zeit alleine gemacht, musste aber, da die Kinder noch klein waren, immer wieder in die Türkei zurückkehren. Im Jahr 2008 habe ich erneut eine Einzelfirma wieder für F. (...) in Istanbul gegründet. Vor 2 Monaten habe ich in Deutschland, in G., erneut ein Einzelunternehmen gegründet. Wieder in der gleichen Branche. Ich bin F.-designerin und Herstellerin und mache Aktivitäten im sozialen Bereich im Rahmen eines Vereins.

Ich habe vor mit meiner jüngeren Tochter im Laufe des Jahres nach Wien zurückzukehren. Meine Tochter beabsichtigt in Wien einem Studium nachzugehen, wenn ihr gesundheitlicher Zustand es erlaubt. Sie leidet zurzeit an Panikattacken, sie wird in der Türkei derzeit behandelt. In all den vergangenen Jahren habe ich nie den Bezug nach Österreich bzw Deutschland verloren.

Zwischen 1992 und 1996 habe ich in der türkischen Botschaft gearbeitet und zwar in der H.-abteilung. Im Zuge der Aushändigung der Entlassungsurkunde (betreffend türkischer Staatsbürgerschaft) musste ich den Antrag auf Wiedereinbürgerung unterschreiben ohne dies zu tun, hätte ich und auch viele andere die Entlassungsurkunde nicht bekommen. Diese Praxis war damals üblich. Nur diejenigen die keinen Militärdienst machen wollten, haben so einen Antrag auf Wiedereinbürgerung nicht unterschrieben.

In den 80iger Jahren war mein Mann politisch aktiv in der Türkei und wurde 7 Mal inhaftiert. Ich möchte nicht mehr in der Türkei leben.

Mein Mann, C. und ich haben im Jahr 2000 noch vor der Geburt von D. die türkische Staatsbürgerschaft zurückgelegt, da wir wussten das es in Österreich nicht erlaubt ist zwei Staatsbürgerschaften zu besitzen. Unsere jüngere Tochter D. wurde danach in Istanbul geboren, für sie haben wir eine türkische Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Im Zeitpunkt der neuerlichen Zurücklegung der türkischen Staatsbürgerschaft im Jahr 2000 war es uns nicht bewusst, dass wir die österreichische Staatsbürgerschaft inzwischen verloren haben. Erst im Zuge der Antragstellung auf Verlängerung meines im Jahr 2017 abgelaufenen österreichischen Reisepasses und nach Einleitung des gegenständlichen Feststellungsverfahrens ist es mir bewusst geworden, welche Probleme vor uns stehen. Die ÖGK Istanbul hat mir am 27.07.2017 ein bis 26.07.2027 gültiges österreichisches Reisedokument ausgestellt, welches ich bis heute besitze.

Ich habe einen Antrag auf Nichtigerklärung der Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband am 16.08.2018 an den Staatsrat für Wichtigkeitsangelegenheiten des Innenministeriums in Ankara gestellt. Ich habe diesen Antrag durch einen türkischen Rechtsanwalt gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid wegen Unzuständigkeit abgewiesen. Mir ist gesagt worden, dass nun das Verwaltungsgericht in Istanbul zuständig sein soll. Ich habe noch keinen neuerlichen Antrag eingebracht.

In Istanbul lebt noch mein Vater, meine Mutter ist vor 3 Jahren gestorben. Ich habe eine Schwester, welche auch in Istanbul lebt.

Ich möchte nicht mehr in der Türkei leben. Auch möchte ich nicht wieder die türkische Staatsbürgerschaft bekommen. Selbst wenn ich einen Antrag stellen würde, glaube ich, dass ich sie nicht mehr bekäme. Insbesondere aufgrund

meiner bildungskritischen Äußerungen.

Ich habe im Jahr 2006 in der Türkei einen Verein für Reformpädagogik Alternativpädagogik gegründet. Ich bin seit 2 Jahren Vereinsvorsitzende. Wir veröffentlichen regelmäßig Schriftreihen (...), die bildungskritisch sind. Wir sind der einzige Verein dieser Art. Wir versuchen aber nicht zu aktiv zu sein, da wir in der heutigen politischen Situation Sanktionen befürchten müssen.

Ich habe meine Geschichte heute hier vor Gericht mündlich erzählen wollen und habe meine Rechtsvertreterin gebeten dies nicht schriftlich zu tun. Ich habe auch mich gefragt wer alles an der mündlichen Verhandlung teilnimmt. Ich habe Angst, dass aufgrund meiner Aussage ich Repressalien in der Türkei ausgesetzt werde. Aus dem gleichen Grund habe ich nun auch noch keinen neuerlichen Antrag auf Nichtigerklärung meiner Wiedereinbürgerung in der Türkei stellen wollen. Ich muss mich mit meiner Rechtsvertreterin in Österreich und mit meinem Rechtsfreund in der Türkei beraten.

Ich und meine beiden Töchter besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft. Meine ältere Tochter C. und ich sind im Besitz einer Mavi-Card. Meine jüngere Tochter D. ist in Istanbul geboren und hat bis zur Volljährigkeit regelmäßig befristete Aufenthaltsgenehmigungen, in der Regel für 3 Jahre, erhalten. Sie ist am 03.02.2018 volljährig geworden. Nun ist sie nur mehr im Besitz einer bis November gültigen Aufenthaltsbewilligung für die Türkei. Die letzte Bewilligung wurde im März 2019 nur für wenige Monate, nämlich bis November 2019, erteilt. Es ist zu befürchten, dass es immer schwieriger wird für sie eine Genehmigung zu erhalten. Ich möchte spätestens im September 2019 mit D. nach Wien wieder übersiedeln. Ich habe in Istanbul eine Mietwohnung und werde mich im Sommer um alles kümmern, damit wir wieder nach Österreich kommen können.

Ich beabsichtige in Wien beruflich wieder Fuß zu fassen und verweise auch an meine früheren Tätigkeiten zB im K. (...). Jedenfalls möchte ich mit meiner Erfahrung im Sozialbereich tätig werden.

Der BF wird aufgetragen einen Lebenslauf dem Verwaltungsgericht längstens binnen 6 Wochen vorzulegen.

Ich bin nach wie vor von der Rechtsanwältin Mag. L. vertreten und ersuche eine Kopie des Protokolls an diese zuzusenden."

## 2. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

2.1. Die BF kam 1963 als türkische Staatsbürgerin in Istanbul zur Welt. Der BF wurde am 16.01.1992 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zugesichert. Am 06.02.1992 langte bei der belangten Behörde die Bestätigung für das Ansuchen um Entlassung aus dem türkischen Staatsverband ein. Mit Wirkung vom 16.11.1992 wurde der BF die österreichische Staatsbürgerschaft (durch Erstreckung nach ihrem ebenfalls türkisch stämmigen Ehegatten N. B.) verliehen. Mit Entlassungsurkunde entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 25.12.1992 wurde die BF mit Wirksamkeit 28.10.1994 endgültig aus dem türkischen Staatsverband entlassen. Auf Antrag der BF wurde sie mit Beschluss

des Ministerrats vom 23.05.1995 wieder in den türkischen Staatsverband aufgenommen. Die BF schied nach dem Beschluss des Ministerrats vom 04.11.1999 mit Wirksamkeit 14.02.2000 erneut aus dem türkischen Staatsverband aus. Die BF ist im Besitz einer MAVI-Karte.

Die BF sprach im Juli 2017 im Österreichischen Generalkonsulat in Istanbul vor und ersuchte um Verlängerung ihres österreichischen Reisedokumentes, welches eine Gültigkeit von 21.08.2007 bis 20.08.2017 aufwies. Ihr Reisedokument wurde bis 26.07.2027 verlängert.

Die BF stellte (vertreten durch einen türkischen Rechtsanwalt) am 16.08.2018 einen Antrag auf Nichtigerklärung der Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband an den Staatsrat für Nichtigkeitsangelegenheiten des Innenministeriums in Ankara. Dieser Antrag wurde mit Bescheid wegen Unzuständigkeit abgewiesen. Weitere Schritte unternahm die BF nicht.

2.2. 1984 heiratete die BF den österreichischen Staatsbürger, P. R.. Diese Ehe (ohne Kinder) wurde 1988 geschieden.

2.3. 1989 ehelichte die BF den türkischen Staatsbürger, N. B.. Aus dieser Ehe kamen zwei gemeinsame Töchter hervor, die ältere Tochter C. wurde 1989 in Wien, die jüngere Tochter D. im Jahr 2000 in Istanbul geboren.

1993 erwarb die BF gemeinsam mit ihrem (türkischen) Ehegatten in Wien, S.-gasse eine Eigentumswohnung. Nach 1997 wurde die Wohnung wiederholt vermietet. Seit 2 Jahren steht die Wohnung leer und dient für den Aufenthalt der BF und ihrer Töchter, wenn sie in Wien sind.

2.4. Obwohl die BF bis 07.11.2003 in Wien, S.-gasse aufrecht gemeldet war, hatte sie seit 1997 keinen Hauptwohnsitz mehr in Österreich. Zunächst folgte die BF ihrem (türkischen) Ehegatten mit der (älteren) Tochter 1998 nach Deutschland, wo der Ehegatte bereits seit 1995 arbeitete.

Ende 1999 übersiedelte die Familie in die Türkei, da der Ehegatte der BF dort eine Arbeit annahm. Er leitete ein Bauunternehmen, er war vom Beruf Diplomingenieur in Bauwesen. Die jüngere gemeinsame Tochter D. kam 2000 in Istanbul zur Welt. 2005 starb der Ehegatte der BF in der Türkei an Krebs. Nach seinem Tod wollte die BF mit den beiden Töchtern nach Österreich zurückkehren. Diesem Entschluss war die Schulausbildung ihrer Töchter im Weg, da diese die Schule in Istanbul besuchen und beenden wollten.

Die ältere Tochter der BF, C., besuchte die ersten zwei Klassen einer Schule in Deutschland. Ab der 3. Klasse die Deutsche Schule in Istanbul. Sie schloss in der Türkei ihr Studium (der Architektur) ab. 2013/2014 ging C. zwecks einer Weiterbildung nach London. Dort lernte sie ihren (heutigen) Ehegatten kennen. C. lebt in London.

Die jüngere Tochter der BF, D., kam im Jahr 2000 in Istanbul zur Welt und absolvierte ebendort die Deutsche Schule. D. begann im Oktober 2018 in Berlin zu studieren, brach jedoch das Studium ab und kehrte nach Istanbul zurück. Nun beabsichtigt sie in Österreich zu studieren.

Die beiden Töchter der BF besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft. Die ältere Tochter C. und die BF sind im Besitz einer Mavi-Card. Die jüngere Tochter D. ist in Istanbul geboren und erhielt bis zu ihrer Volljährigkeit (03.02.2018) regelmäßig befristete Aufenthaltsgenehmigungen, in der Regel für drei Jahre. Gegenwärtig ist sie im Besitz einer bis November gültigen Aufenthaltsbewilligung für die Türkei. Die letzte Bewilligung wurde im März 2019 bis November 2019, erteilt.

2.5. Die BF besuchte nach der Grundschule die T. Schule in Istanbul. Die BF verfügt über eine österreichische Handelsakademie-Matura.

Nach der Matura, im Jahr 1982, kam die BF nach Wien um zu studieren. Die BF absolvierte auf der Wirtschaftsuniversität Wien einen zweijährigen Fremdenverkehrslehrgang und arbeitete nebenbei als Büroangestellte für Übersetzungsarbeiten bei verschiedenen Firmen in Wien und danach 1985 bis 1987 bei der Firma U., 1988 bis 1990 als Volontärin beim V., 1989 als K.-mitarbeiterin ..., 1992 bis 1996 als Botschaftsangestellte bei der Türkischen Botschaft (H.-abteilung) in Wien.

1997 bis 1999 war die BF als Übersetzerin und Deutschlehrerin im Begegnungszentrum W. in Deutschland beschäftigt.

Nach ihrer Übersiedlung in die Türkei Ende 1999, gründete die BF im Jahr 2003 in E./Deutschland ein F.-handelsunternehmen. Die BF verbrachte eine kurze Zeit in Deutschland um ihre Firma leichter auf die Füße zu stellen, kehrte aber, da ihre Kinder noch klein waren, immer wieder in die Türkei zurück. Die BF gründete im Jahr 2006 in der Türkei einen Verein für Reformpädagogik Alternativpädagogik. Sie ist seit 2 Jahren Vereinsvorsitzende. Der Verein veröffentlicht regelmäßig bildungskritisch Schriftreihen (...). Im Jahr 2008 gründete sie eine Einzelfirma für F. (...) in Istanbul.

Im März 2019 startete die BF erneut in Deutschland, in G., mit der Gründung eines Einzelunternehmens wieder in der gleichen Branche durch. Die BF ist F.-designerin und Herstellerin und macht Aktivitäten im sozialen Bereich im Rahmen eines Vereins.

Die BF beabsichtigt ab Herbst 2019 in Wien beruflich wieder vorzugsweise im Sozialbereich Fuß zu fassen.

2.6. Die BF lebt mit ihrer jüngeren Tochter D. in Istanbul. In Istanbul lebt noch der Vater der BF, ihre Mutter ist vor 3 Jahren gestorben. Die BF hat noch eine Schwester, welche auch in Istanbul lebt.

Die BF beabsichtigt mit ihrer jüngeren Tochter D. im Herbst dieses Jahres nach Wien zurückzukehren. Ihre Tochter möchte in Wien studieren, wenn ihr gesundheitlicher Zustand es erlaubt. Sie leidet zurzeit an Panikattacken, weshalb sie in der Türkei in Behandlung steht.

Die BF möchte nicht mehr in der Türkei leben. Sie möchte auch nicht wieder die türkische Staatsbürgerschaft beantragen.

### 3. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien erhob Beweis durch Einsichtnahme in den Administrativakt der belangten Behörde und den darin enthaltenen Auszügen aus dem Einbürgerungsakt der BF und Würdigung der von der BF im Verwaltungsverfahren sowie im Beschwerdeverfahren vorgelegten Urkunden, Unterlagen und Stellungnahmen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zum Verfahren betreffend die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und die Feststellungen zum Verfahrensgang im gegenständlichen Feststellungsverfahren gründen sich auf den unbestrittenen gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt, der nicht in Zweifel zu ziehen war.

Die Feststellungen zum Lebenslauf der BF gründen sich zudem auf die glaubhaften (mündlichen und schriftlichen) Angaben der BF.

Die Feststellung, dass die BF im Jahr 1995 durch eigene (positive) Willenserklärung die türkische Staatsbürgerschaft wieder erwarb, beruht auf die eigene Angabe der BF.

### 4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Gemäß § 27 Abs. 1 StbG verliert die österreichische Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

§ 27 Abs. 1 StbG setzt voraus, dass der (österreichische) Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete "positive" Willenserklärung abgibt und die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung tatsächlich erlangt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. April 2012, ZI. 2010/01/0021, mwN). Da das Gesetz verschiedene Arten von Willenserklärungen ("Antrag", "Erklärung", "ausdrückliche Zustimmung") anführt, bewirkt jede Willenserklärung, die auf Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, im Falle deren Erwerbs den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft. Auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit kommt es nicht an (vgl. das erwähnte hg. Erkenntnis vom

19. April 2012, mwN). Eine primär auf ein anderes Ziel gerichtete Willenserklärung (zB. Antritt eines Lehramtes an einer ausländischen Hochschule, Eheschließung) bewirkt nicht den Verlust der Staatsbürgerschaft, auch wenn dem Betroffenen bekannt ist, dass damit der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft verbunden ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2009, ZI. 2006/01/0884, mwN). Ebenso wenig tritt der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft in dem Fall ein, dass jemand eine fremde Staatsbürgerschaft ohne "Erwerbswillen" infolge eines einseitigen Aktes des fremden Staates erlangt (vgl. etwa VwGH 19.09.2013, 2011/01/0201).

Die persönlichen Motive und die etwaige Unkenntnis der BF sowie eine „falsche“ Beratung über die Rechtsfolgen des (Wieder)Erwerbs der türkischen Staatsbürgerschaft, sind für den Eintritt des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 27 StbG nicht maßgeblich, zumal sich die BF über ihr Bestreben ihre frühere türkische Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen nicht im Irrtum befand.

Nach der Rechtsprechung des VwGH vermag auch ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit – selbst wenn er unverschuldet wäre – die Rechtswirksamkeit auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gerichteten Antrages im Sinne des § 27 Abs. 1 StbG - nicht zu beseitigen. Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt unabhängig davon ein, ob er beabsichtigt war, auch wenn die/der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (vgl. etwa VwGH 19.12.2012, 2012/01/0059).

Der Wille, durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zu verlieren, reicht selbst dann nicht aus, diesen Erfolg auszuschließen, wenn dieser Wille mit der auf einer (unrichtigen) Auskunft einer österreichischen Vertretungsbehörde fußenden Überzeugung, dass der Verlust nicht eintreten werde, verbunden ist (vgl. VwGH 16.09.1992, 91/01/0213).

Der Verlust der Staatsbürgerschaft gemäß § 27 Abs. 1 StbG tritt ex lege ein, ohne, dass es dafür eines eigenen rechtsgestaltenden Aktes der belangten Behörde bedarf. Die belangte Behörde hat bei Vorliegen des gesetzlichen Verlusttatbestandes den eingetretenen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft festzustellen (vgl. OGH 22.11.1984, 7Ob684/84).

Wie den getroffenen Feststellungen zu entnehmen ist, hat die BF nach erstmaliger Entlassung aus dem türkischen Staatsverband im Jahr 1992, die türkische Staatsangehörigkeit im Jahr 1995 unstrittig aufgrund eigener „positiver“ Willenserklärung wieder erworben.

Damit steht fest, dass die BF gemäß § 27 Abs. 1 StbG ex lege die österreichische Staatsbürgerschaft im Jahr 1995 verlor. Daran vermag weder die „falsche“

Beratung über die Rechtsfolgen des Wiedererwerbs der türkischen Staatsbürgerschaft nach der neuerliche Austritt aus dem türkischen Staatsverband im Jahr 2000 etwas zu ändern.

4.2. Zur Unionsrechtskonformität des § 27 StbG ist Folgendes auszuführen:

4.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertrat zum Urteil des EuGH C-135/08, Rottmann in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne des genannten Urteils bei einer Feststellung des ex- lege Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft kein Raum bestehe. Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu zuletzt am 02.08.2018 zur Zahl Ra 2018/01/0337 wie folgt aus:

„Für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der vom EuGH im Urteil Rottmann, C-135/08, aufgestellten Kriterien bleibt bei einer Feststellung der Staatsbürgerschaft kein Raum (vgl. VwGH 13.10.2015, Ra 2015/01/0192, mit Hinweis auf VwGH 19.09.2012, 2009/01/0003). Auch in der vorliegenden Rechtssache wurde dem Revisionswerber mit der angefochtenen Feststellung nicht die österreichische Staatsangehörigkeit entzogen, sondern gemäß § 27 Abs. 1 StbG festgestellt, dass der Revisionswerber diese durch den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit verloren habe (vgl. dazu jüngst VwGH 10.07.2018, Ra 2018/01/0094, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung).

[...]

Im Übrigen hegt der Verwaltungsgerichtshof - der erwähnten Rechtsprechung zufolge - keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG mit dem Unionsrecht; eine Konstellation, wie sie dem Urteil Rottmann zu Grunde lag (nämlich die Entziehung der Staatsbürgerschaft), liegt nicht vor. Damit besteht kein Fall der Durchführung von Unionsrecht (vgl. VwGH 25.4.2017, Ra 2017/01/0091 und 20.12.2017, Ra 2017/01/0425), weshalb der Anregung in der Revision, den EuGH mit dieser Frage zu befassen, nicht zu folgen war.“

4.2.2. Anders verhält es sich nach dem jüngst ergangenen Urteil des EuGH vom 12.3.2019, C-221/17, Tjebbes, Koopman ua, wonach auch bei der Anwendung von Regelungen, welche den Verlust einer Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes vorsehen, und welche auf Personen anzuwenden sind, die durch den Verlust der Staatsbürgerschaft mangels Besitzes einer weiteren Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union den Status als Bürger der Europäischen Union und der damit verbundenen Rechte verlieren würden, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist.

Zu dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung führt der EuGH aus (Rz 41, 42, 45, 46 des genannten Urteils):

„Der Verlust der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats kraft Gesetzes verstieße

gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn die relevanten innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu keinem Zeitpunkt eine Einzelfallprüfung der Folgen dieses Verlusts für die Situation der Betroffenen aus unionsrechtlicher Sicht erlaubten.

Eine solche Prüfung erfordert eine Beurteilung der individuellen Situation der betroffenen Person oder ihrer Familie, um zu bestimmen, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, wenn er den Verlust des Unionsbürgerstatus mit sich bringt, Folgen hat, die die normale Entwicklung ihres Familien- und Berufslebens – gemessen an dem vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziel – aus unionsrechtlicher Sicht unverhältnismäßig beeinträchtigen würden. Dabei darf es sich nicht um nur hypothetische oder potenzielle Folgen handeln.

Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist es Sache insbesondere der zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls der nationalen Gerichte, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass ein solcher Verlust der Staatsangehörigkeit mit den Grundrechten der Charta, deren Wahrung der Gerichtshof sichert, im Einklang steht, und insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens, das in Art. 7 der Charta niedergelegt ist, wobei dieser Artikel in Zusammenschau mit der Verpflichtung auszulegen ist, das in Art. 24 Abs. 2 der Charta anerkannte Kindeswohl zu berücksichtigen [...].

Was die Umstände in Bezug auf die individuelle Situation der betroffenen Person angeht, die bei der von den zuständigen nationalen Behörden und den nationalen Gerichten im vorliegenden Fall vorzunehmenden Beurteilung relevant sein können, ist u.a. die Tatsache zu erwähnen, dass die betroffene Person infolge des Verlusts der niederländischen Staatsangehörigkeit und des Unionsbürgerstatus kraft Gesetzes Beschränkungen bei der Ausübung ihres Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ausgesetzt wäre, gegebenenfalls verbunden mit besonderen Schwierigkeiten, sich weiter in die Niederlande oder einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort tatsächliche und regelmäßige Bindungen mit Mitgliedern ihrer Familie aufrechtzuerhalten, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben oder die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dort eine solche Tätigkeit auszuüben.“

Aufgrund des Urteils „Tjebbes“ ist gegenständlich geboten eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen. Dabei hat das Verwaltungsgericht Wien die privaten Interessen der BF gegenüber den öffentlichen Interessen abzuwägen.

Die BF kann zweifelsohne – wie festgestellt – berücksichtigungswürdige private und familiäre Gründe geltend machen. Die BF genoss (noch in der Türkei) von klein auf eine Ausbildung, die eng mit der deutschen Sprache verbunden war. Obwohl die BF seit beinahe zwanzig Jahren in der Türkei lebt und arbeitet, blieb

sie sprachlich, kulturell wie auch beruflich eng mit Österreich bzw. Deutschland verbunden.

Das öffentliche Interesse besteht an der Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften in Österreich.

4.2.3. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26.06.2019, Zahl: E 2283/2019-5, stellte dieser im Hinblick der Rechtsprechung des EUGH im Urteil „Tjebbes“ vor dem Hintergrund der ständigen (oben wiedergegebenen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes klar, dass es „im Lichte des Art. 8 EMRK und des Gleichheitsgrundsatzes nicht zu beanstanden sei, wenn § 27 Abs. 1 StbG bei (Wieder-)Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit für den Fall, dass der Betroffene die ihm eingeräumte Möglichkeit zur Beibehaltung der (österreichischen) Staatsbürgerschaft nicht wahrnimmt, davon ausgeht, dass die öffentlichen Interessen an der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeiten überwiegen“.

Gegenständlich nahm die BF von der Möglichkeit einer Antragstellung zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft vor Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft nicht Gebrauch, vielmehr erwarb sie auf eigenen Wunsch die türkische Staatsbürgerschaft wieder, weshalb sie nun die Folgen des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft zu tragen hat. Der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes folgend fiel die Interessensabwägung zuungunsten der BF aus. Der ex-lege Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (und damit verbunden der Status als Bürgerin der Europäischen Union) erweist sich somit nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien nicht als unverhältnismäßig.

4.2.4. Gemäß § 42 Abs. 3 StbG kann ein Feststellungsbescheid von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht. Das Interesse des Staates, nicht darüber im Zweifel zu sein, ob eine bestimmte Person Staatsangehöriger ist, stellt ein öffentliches Interesse iSd § 42 Abs. 3 StbG dar (vgl. VwGH 15.3.2010, 2007/01/0482; 19.9.2012, 2009/01/0003, mWN).

#### 5. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Eidlitz